

**Satzung
zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Rötz (BGS-EWS)
für das Gebiet Heinrichskirchen und Pilmersried**

vom 24.10.2022

Aufgrund von Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Rötz folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Rötz (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - BGS/EWS) für das Gebiet Heinrichskirchen und Pilmersried vom 14.09.2004, in der zuletzt geänderten Fassung vom 11.09.2014, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

„(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,75 € pro Kubikmeter Abwasser.“

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2022 in Kraft.

STADT RÖTZ

Rötz, den 24.10.2022


Dr. Stefan Spindler
1. Bürgermeister

